

Das Landeswappen Brandenburgs und seine Bestandteile

Platter, Julia

Veröffentlichungsversion / Published Version

Gutachten / expert report

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Landtag Brandenburg – Parlamentarischer Beratungsdienst

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Platter, J. (2014). *Das Landeswappen Brandenburgs und seine Bestandteile*. (Wahlperiode Brandenburg, 5/85). Potsdam: Landtag Brandenburg, Parlamentarischer Beratungsdienst. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-50826-9>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Comercial-NoDerivatives). For more Information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

Parlamentarischer Beratungsdienst

Das Landeswappen Brandenburgs und seine Bestandteile

Bearbeiterin: Dr. Julia Platter

Datum: 15. Mai 2014

Die Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

Inhaltsverzeichnis

I.	Fragestellung.....	2
II.	Stellungnahme	2
1.	Rechtliche Festlegungen zum Landeswappen	2
2.	Heraldische Begrifflichkeiten in der gesetzlichen Beschreibung	3
3.	Gesetzliche Festlegungen für einzelne Bestandteile und Figuren des Wappens?	4
III.	Zusammenfassung.....	5

I. Fragestellung

Der Parlamentarische Beratungsdienst wurde ganz kurzfristig gebeten, Erläuterungen zum korrekten Erscheinungsbild des „Brandenburger Wappentiers“, des so genannten „roten Adlers“ zu geben.

II. Stellungnahme

Bei der Darstellung der rechtlichen Vorgaben ist zwischen den Begriffen „Landeswappen“ und den darin enthaltenen Bildelementen (stilisierter roter Adler, umgangssprachlich „Wappentier“) zu trennen. Im Folgenden wird zunächst auf das Landeswappen (als Hoheitszeichen) und im Anschluss daran auf mögliche Folgerungen für die Darstellung des Adlers eingegangen.

1. Rechtliche Festlegungen zum Landeswappen

Die Gestalt des Landeswappens wird durch Art. 4 der Landesverfassung in der Grundgestalt festgelegt:

Art. 4 LV Satz 2 lautet:

Das Landeswappen ist der rote märkische Adler auf weißem Feld.

Diese sehr allgemeine Beschreibung wird durch § 2 Abs. 1 HzG¹ präzisiert.

§ 2 Abs. 1 HzG lautet:

Das Landeswappen zeigt auf einem Schild in Silber (Weiß) einen nach rechts blickenden, mit goldenen Kleestengeln auf den Flügeln gezierten und gold bewehrten roten Adler.

Zudem darf aus der Bezeichnung des Gesetzes „Hoheitszeichen-Gesetz“ und der ihm innerwohnenden Systematik gefolgert werden, dass sich das Land Brandenburg ein Wappen zum Hoheitszeichen gewählt hat, darüber hinaus aber kein sonstiges Emblem, grafisches Zeichen oder Symbol. Die heraldische Gestaltung des Landeswappens wird durch die im Landeshauptarchiv am 20. August 1992 hinterlegte Urzeichnung verbindlich festgelegt (§ 2 Abs. 2 HzG i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 HzV²).

2. Heraldische Begrifflichkeiten in der gesetzlichen Beschreibung

Die gesetzliche Beschreibung gem. § 2 Abs. 1 HzG verwendet die in der Heraldik verwandten Begrifflichkeiten.³

Ein **Wappen** ist grundsätzlich ein Zeichen oder ein Symbol bestimmter Farbe, Form oder Darstellung, das, historisch gesehen, praktisch ausschließlich auf einem Schild dargestellt wurde und noch heute wird, sowie alles, was zu diesem Schild gehört.⁴

Zu den Bestandteilen eines Wappens gehört im Allgemeinen der **Schild** mit Helm, Helmzier und Helmdecke. Die modernen Wappen der Bundesländer und Kommunen beschrän-

¹ Gesetz über die Hoheitszeichen des Landes Brandenburg (Hoheitszeichen-Gesetz – HzG) vom 30. Januar 1991 (GVBl. S. 26).

² Verordnung über die Hoheitszeichen des Landes Brandenburg (Hoheitszeichenverordnung – HzV) vom 20. April 2007 (GVBl. II S. 106), zul. geänd. durch Verordnung vom 22. Aug. 2013 (GVBl. II Nr. 62).

³ Erläuterung: Die Heraldik ist eine historische Hilfswissenschaft, die sich unter anderem mit der Wappenkunst (Gestaltung eines Wappens) beschäftigt. Zur Bezugnahme auf die Heraldik siehe § 2 Abs. 1 Satz 1 HzV, „heraldische Gestaltung des Landeswappens“.

⁴ Václav Vok Filip, Einführung in die Heraldik, Historische Grundwissenschaften in Einzeldarstellungen, hrsg. von Thomas Frenz und Peter-Johannes Schuler, Bd. 3, 2000, Kap. 3.1.

ken sich in vielen Fällen auf den Schild.⁵ So verhält es sich auch beim brandenburgischen Landeswappen.

Ein Wappenschild trägt üblicherweise eine oder mehrere so genannte heraldische Figuren. Die heraldische Figuren teilen sich in zwei Hauptgruppen: in die so genannten Heroldsbilder (geometrische Objekte wie Teilungen in Balken und Kreuze im Schild) und die so genannten „**gemeinen Figuren**“.⁶

Gemeine Figuren sind Schildbilder, die aus der Natur übernommen wurden. Die grundsätzlich stilisierten Figuren haben Vorbilder sowohl in der lebendigen (Tiere, Menschen) als auch in der leblosen Natur (Symbole, Gegenstände) und in der Fabelwelt (Greif, Drache). Der von § 2 Abs. 1 HzG beschriebene **Adler ist somit als „gemeine Figur“ Bestandteil des Wappens des Landes Brandenburg**. Wie auch sonst in der Heraldik üblich, beschreibt das Gesetz die besondere Körperhaltung und Ausgestaltung ausführlicher.

3. Gesetzliche Festlegungen für einzelne Bestandteile und Figuren des Wappens?

Sowohl die in der Verfassung und im dazugehörigen Hoheitszeichen-Gesetz verwandten Formulierungen, welche als Hoheitszeichen ein „Landeswappen“ festlegen, als auch die vom Gesetz berücksichtigten Grundregeln der Begrifflichkeit der historischen Wappenkunst (Heraldik) lassen den Schluss zu, dass nur das Landeswappen in seiner Gesamtgestalt gesetzlich abschließend definiert wurde. Einzelne Bildelemente des Landeswappens sind demgegenüber nicht als Hoheitszeichen und damit auch nicht selbstständig definiert. Die heraldische Beschreibung des Adlers als „gemeine Figur“ in § 2 Abs. 1 HzG entfaltet somit nur für die Gestaltung des Landeswappens als Hoheitszeichen verbindliche Wirkung.

Der Begriff „Wappentier“ ist eine umgangssprachlich Bezeichnung für ein Bildelement des Brandenburger Landeswappens. Eine gesetzliche oder amtliche Festlegung für diesen Begriff allgemein oder für den „roten Adler als Wappentier“ im Speziellen existiert nicht.

⁵ Anders z. B. das große Landeswappen des Landes Baden-Württemberg gemäß dem Gesetz über das Wappen des Landes Baden-Württemberg (WappG) vom 3. Mai 1954 (GBl. 1995, S. 69); dessen § 1 Abs. 2 bestimmt hierzu: „Im großen Landeswappen ruht auf dem Schild eine Krone mit Plaketten der historischen Wappen von Baden, Württemberg, Hohenzollern, Pfalz, Franken und Vorderösterreich. Der Schild wird vom einem goldenen Hirsch und einem goldenen Greif, die rot bewehrt sind, gehalten [Herv. durch die Verf.; sog. Schildhalter].“

⁶ Václav Vok Filip, aaO. (Fn. 4), Kap. 3.2.2.

III. Zusammenfassung

Die verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen zur Gestaltung des Bildelementes „roter Adler“ beziehen sich nur auf die korrekte heraldische Darstellung dieses Bildelementes („gemeine Figur“) als Bestandteil des Landeswappens. Gesetzliche Festlegungen der Darstellung des „roten Adlers“ als selbstständiges Symbol existieren nicht.

gez. Dr. Julia Platter